

## **OP 1    Rechtsanspruch in der Grundschule** **hier:    Vorberatung der Konzeption und Zeitmodelle**

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein und erteilt anschließend Patrick Strauß das Wort zur Vorstellung des Sachverhalts:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,  
sehr geehrte Zuhörerinnen und Zuhörer,

heute befassen wir uns mit einem besonders wichtigen Thema, das unsere Gemeinde nachhaltig beeinflussen wird: nämlich dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Mit dem im Jahr 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter besteht ab dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch auf Betreuung an fünf Tagen die Woche, und zwar jeweils für acht Stunden täglich – soweit der Rechtsanspruch.

Was wir heute beraten werden ist jedoch vielmehr die Frage nach der Schulpflicht, welche innerhalb dieses Rechtsanspruchs gelten soll und welche obendrein den Eltern Jahr für Jahr zur freien Wahl gestellt wird. Also möchte man infolge beruflicher Auslastung und Bindung sein Kind der wahlweisen Ganztagsbetreuung zuführen oder eben nicht, weil Oma und Opa bspw. da sind und sich über das Enkelkind freuen. Wir wissen jedoch auch und das gehört auch zu den Fakten eben nicht jeder diesen Luxus genießt und manch einer gar nicht weiß wie er in heutiger Zeit alles unter einen Hut bekommen soll.

Konkret gilt es demnach heute in einem ersten Schritt zu klären, für welches Zeitmodell wir uns entscheiden. Die Verwaltung empfiehlt hierbei das Modell „4x7“, da es eine gute Balance zwischen Elternwünschen, finanzieller Machbarkeit und organisatorischen Rahmenbedingungen bietet.“

### **Sachverhalt:**

Am 12.10.2021 trat das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Kraft, welches einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter festgelegt. Rechtlich verankert ist der Anspruch im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Rechtsanspruch umfasst folgende Rahmenbedingungen:

- Jedes Kind hat von der ersten bis zur vierten Klasse in der Grundschule einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in der Schule.
- Der Rechtsanspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/27 beginnend mit der Klassenstufe 1 eingeführt.
- Der Rechtsanspruch umfasst einen Umfang von acht Zeitstunden an allen fünf Werktagen in der Woche und gilt – mit Ausnahme von vier Wochen im Jahr – auch für die Zeit der Schulferien.

Der Rechtsanspruch eines Kindes kann dabei in einer Ganztagesgrundschule, einem betriebserlaubnispflichtigen Hort an der Schule oder einem kommunalen Betreuungsangebot (flexible Nachmittagsbetreuung) sichergestellt werden.

### **Finanzierung**

Zur Förderung der mit diesem Rechtsanspruch verbundenen Investitionen hat der Bund Mittel i.H.v. insgesamt 3,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

In Baden-Württemberg wird die Bundesinvestitionsförderung im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift (VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau) präzisiert, insgesamt rund 390 Millionen Euro stellt das Land den Kommunen in Baden-Württemberg zu Verfügung.

Nachdem das Antragsverfahren am 22. April 2024 gestartet ist, war das Förderverfahren bereits nach zwei Wochen überzeichnet, was zu großer Verunsicherung bei den Gemeinden geführt hat. Hinzu kam eine Vielzahl an inhaltlichen Hürden der Verwaltungsvorschrift, welche insbesondere hohe Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Förderung gesetzt hat. Eine weitere Fördermöglichkeit besteht für den Ausbau von Ganztagesangeboten im Rahmen der Schulbauförderung des Landes Baden-Württemberg. Über dieses Programm besteht eine Förderung in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten.

Sobald für die festgelegten Grundschulstandorte entsprechende Ausbaukonzepte vorliegen, wird die Verwaltung die bestmögliche Finanzierung prüfen und entsprechende Förderanträge stellen.

Zuletzt spielt insbesondere die Festlegung des Zeitmodells des jeweils Ganztagsmodells eine Rolle mit erheblichen, finanziellen Auswirkungen für die Kommune als Schulträger.

Zeitmodelle
3 Tage à 7 Zeitstunden
3 Tage à 8 Zeitstunden
4 Tage à 7 Zeitstunden
4 Tage à 8 Zeitstunden
5 Tage à 7 Zeitstunden
5 Tage à 8 Zeitstunden

Abbildung 1: Quelle: <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/ganztagschule-in-baden-wuerttemberg/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung>

Je niedriger -in der Anzahl an Wochentagen und Zeitstunden- das Zeitmodell der Ganztagsgrundschule ausfällt, desto mehr muss sich die Gemeinde als Schulträger finanziell am Schulbetrieb einbringen, da der zeitliche Förderungsanspruch der Grundschüler für 5 Tage á 8 Stunden bedarfsgerecht erbracht werden muss.

Zudem entfallen mit Einrichtung einer Ganztagschule alle Förderungen für den Betrieb eines außerschulischen Betreuungsangebotes (Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung und Horte).

Dies würde zum jetzigen Stand Mehrkosten für die Gemeinde in Höhe von rund 34.000 Euro bedeuten.

### **Aktueller Sachstand und Ausblick**

Auf dem Gemeindegebiet existieren insgesamt drei Grundschulen. An allen Standorten wird der Schulbetrieb durch ein freiwilliges Betreuungsangebot der Gemeinde ergänzt (inklusive Mittagessen).

Während in Appenweier und Nesselried die Betreuung bis 14:00 Uhr erfolgt, besteht lediglich am Standort Urloffen mit der Betreuung bis 16:00 Uhr ein schon jetzt Rechtsanspruch erfüllendes Angebot aus Schule und ergänzender, kommunaler Betreuung.

Zum Stichtag des 16. Oktober 2024 weisen die Grundschulen inklusive der Schülerbetreuung folgende Schülerzahlen in den Klassenstufen 1-4 auf:

- Gemeinschaftsschule Appenweier:
  - 158 Schüler
  - davon 32 in der Schülerbetreuung
  - davon 25 im Adlerhorst (Hort)
- Schauenburg Grundschule Urloffen:
  - 146 Schüler
  - davon 50 in der Schülerbetreuung
- Grundschule Nesselried:
  - 62 Schüler
  - Davon 21 in der Schülerbetreuung

Aufgrund der bisherigen Auslastung der Nachmittagsbetreuung sowie der Voraussetzung, dass sich für die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule mindestens 25 Kinder für den Ganztagesbetrieb anmelden müssen, wurde in den vergangenen Jahren mit dem Gemeinderat das Ziel verfolgt eine Ganztagsgrundschule (Wahlform) an den Schulstandorten Appenweier und Urloffen zum 1.9.2026 einzurichten, mit Verbleib der Grundschule Nesselried beim derzeitigen Schulkonzept.

Um eine möglichst bedarfsgerechte Planung für den Ausbau der Ganztagsgrundschulen zu erhalten, hat die Verwaltung im September eine Bedarfsumfrage bei den Eltern der betroffenen Altersjahrgänge durchgeführt. Insgesamt haben sich 233 Personen an der Umfrage beteiligt.

In der Gemeinderatssitzung sollen die Standorte für den Ausbau zu Ganztagsgrundschulen festgelegt werden und mit der Entscheidung über das Zeitmodell der nächste, wichtige Schritt im Hinblick auf den naherückenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gegangen werden.

#### **Diskussion:**

Elke Schneider-Oser macht deutlich, dass gewachsene Strukturen, die sich bewährt haben, verändert werden und denkt dabei an die bisherigen Betreuungsangebote. Außerdem berichtet sie aus ihrer beruflichen Praxis über die Umsetzung von Betreuungsangeboten. Bei der Umsetzung des zukünftigen Betreuungsmodells hat sie Bedenken, dass dies z. B. aufgrund von Lehrerausfällen nicht funktionieren wird. Sie befürwortet das Modell 3x7 und ist sich bewusst, dass die finanziellen Belastungen für die Gemeinde Appenweier bei diesem Modell höher sein werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kinder mit Freude in die Schule gehen sollen und ergänzt, dass der Rechtsanspruch bei 5x8 Stunden liegt. Mit dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Modell 4x7 habe man abwechslungsreiche Abläufe sowie eine gute Betreuung. Er unterstrich den Fokus auf die Praktikabilität des Modells und denkt beispielsweise an eine Betreuung von Montag bis Donnerstag für jeweils 7 Stunden. Der Freitag bliebe dann frei, was gerade für berufstätige Eltern eine bessere Vereinbarkeit mit ihren Arbeitszeiten ermöglichen würde.

Klaus Sauer möchte wissen, ob es möglich ist, in Appenweier und Urloffen unterschiedliche Modelle anzuwenden, oder ob es eine Verpflichtung gibt, dass beide Schulen das gleiche Modell haben.

Patrick Strauß antwortet, dass ein einheitliches Angebot an beiden Schulen vorhanden sein sollte, da sonst Schülerbewegungen innerhalb der Gemeinde möglich sind.

Jule Funken spricht sich für das Modell 3x7 als Einstieg aus und betont, dass Kinder Freizeit und Erholung brauchen. Beim Modell 4x7 sieht sie es auch für die Vereine schwieriger, da die Kinder lange in der Betreuung sind und somit möglicherweise keine Zeit mehr für Vereinsaktivitäten haben.

Wendelin Huschle ist der Meinung, dass man zunächst mit einem Modell beginnen sollte und erst später entscheiden kann, ob die Wahl des Einstiegsmodells richtig oder falsch war.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Problematik beim Modell 3x7 darin besteht, festzulegen, an welchen Tagen die Betreuungszeiten angeboten werden und betont nochmals die Praktikabilität des Modells sowie die Notwendigkeit, dass hier eine gewisse Planbarkeit für die Eltern gegeben sein sollte.

Katharina Schmäzle berichtet aus der Praxis der Schauenburg-Schule Urloffen und hält einen Einstieg mit dem Modell 3x7 bzw. 4x7 für denkbar.

Ludwig Kornmeier schließt sich Wendelin Huschle an und meint, dass man mit einem Modell beginnen und später evaluieren sollte, was gut und was schlecht war.

**Finanzierung:**

Haushaltsjahr 2024 ff.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt an den Grundschulen Appenweier und Urloffen einen Ganztags schulbetrieb in Wahlform mit dem Modell 4 Tage á 7 Stunden zum Schuljahr 2026/2027 einzuführen und beauftragt die Verwaltung die hierfür notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

**Beschluss:** Bei vier Gegenstimmen so beschlossen.

Katharina Schmäzle, Lena Ross und die Vertreter der Elternbeiräte der Kindergärten und Schulen verlassen den Bürgersaal.

**TOP 2    Freiwillige Feuerwehr Appenweier**  
**hier:    Neufassung der Feuerwehrsatzung**

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein und erteilt anschließend Patrick Strauß das Wort zur Vorstellung des Sachverhalts.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes BW sind die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durch eine entsprechende Satzung zu regeln.

Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist die aktuell geltende Feuerwehrsatzung vom 18.11.2013 maßgeblich.

Da sich in der Zwischenzeit Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen, als auch an sich beim Aufbau der Feuerwehr Appenweier ergeben haben, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Appenweier die Feuerwehrsatzung inhaltlich und redaktionell überarbeitet (s. Satzungsentwurf im Anhang).

Als wesentliche Veränderungen sind zu nennen:

- Mitaufnahme 2024 gegründete Kinderfeuerwehr und Fanfarenzug in der Abteilung Urloffen
- Rechtliche Anpassungen bei den Wahlen (Briefwahl, digitale Versammlungen etc.)
- Konkretisierung der Einsatzleitung

Der Entwurf der Feuerwehrsatzung wurde auf Basis des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetages BW erstellt.

Wesentliche Änderungen zur bisherigen Satzung sind zum bessern Verständnis im Dokument farblich herausgehoben.

**Diskussion:**

*„Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.“*

Ludwig Kornmeier möchte hierzu wissen, ob die Einsatzzeit nachgearbeitet werden muss. Patrick Strauß erklärt, dass die Firma, bei der das ehrenamtliche Mitglied der Gemeindefeuerwehr beschäftigt ist, eine Rechnung an die Gemeinde Appenweier schickt, in der sie die Kostenerstattung für die Ausfallzeit ihres Mitarbeiters in Rechnung stellt. Die Ausfallzeit muss nicht nachgearbeitet werden.

*„In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie*

*...  
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären“*

Ludwig Kornmeier fragt nach, ob die Erklärung zu einer längeren Dienstzeit verpflichtend ist. Jürgen Stäbler antwortet, dass diese nicht verpflichtend ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die neue Feuerwehrsatzung.

**Beschluss:** einstimmig.

**TOP 3    Freiwillige Feuerwehr Appenweier**  
**hier:    Feuerwehrbedarfsplan 2025**

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein und erteilt anschließend Patrick Strauß und Jürgen Stäbler das Wort zur Vorstellung des Sachverhalts.

**Sachverhalt:**

Nach §3 Feuerwegesetz Baden-Württemberg muss jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten.

Zur Gefahrenabwehr müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb der gesetzlich festgeschriebenen Hilfsfrist von 10 Minuten an der Einsatzstelle einsatzbereit zur Verfügung stehen.

Um diesen gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden ist es notwendig eine regelmäßige und umfassende Analyse der örtlichen Gegebenheiten wie der Verkehrsinfrastruktur, Siedlungsentwicklung und Bautätigkeiten durchzuführen.

Dem gilt es die personelle sowie materielle Ausstattung der Gemeindefeuerwehr gegenüber zu stellen/zu prüfen, um erforderliche Anpassungen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abzuleiten.

Diese Analyse wird auf kommunaler Ebene üblicherweise im Rahmen eines Feuerwehrbedarfsplanes vorgenommen. Da die Bedarfsplanung zuletzt im Jahr 2014 fortgeschrieben wurde, gilt es diese nun für die Jahre 2025 ff. neuzufassen.

**Diskussion:**

Fahrzeug	Baujahr	Antragstellung immer im Januar	Beschaffung ein Jahr später	Kostenschätzung	Zuschuss
Radlader App	-		2026	ca. 80.000 €	

Klemens Sauer möchte wissen, wo der Radlader geparkt und eingesetzt werden soll. Jürgen Stäbler antwortet, dass der Radlader im Gerätehaus der Feuerwehr Appenweier abgestellt werden soll. Der Radlader könnte z. B. zum Befüllen von Sandsäcken eingesetzt werden. Bisher wurde hierfür das Fahrzeug des Bauhofs verwendet. Ein zusätzliches Fahrzeug wird von Seiten der Feuerwehr als sinnvoll erachtet, um schnell handlungsfähig zu sein und das Gerät vielseitig einsetzen zu können.

**Finanzierung:**

Haushalt 2025 ff.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrbedarfsplanung 2025.

**Beschluss:** einstimmig.

**TOP 4 Jahresausschreibung von Dienstleistungen: Durchführung von Hausanschluss-, Rohrbruch- und Kleinarbeiten der Gemeinde Appenweier mit Ortsteilen**  
**hier: Auftragsvergabe**

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein und erteilt anschließend Uli Brudy das Wort zur Vorstellung des Sachverhalts.

**Sachverhalt:**

Bei den ausgeschriebenen Arbeiten handelt es sich um die Durchführung von Erdarbeiten, die bei der Reparatur von Wasserrohrbrüchen und bei der Verlegung von nachträglichen Hausanschlussleitungen anfallen, sowie um Straßenreparaturarbeiten, die vom Bauhof nicht durchgeführt werden können.

Der Umfang der Arbeiten ist jeweils auf ein Jahr gerechnet und bezieht sich auf die Durchschnittswerte der letzten zwei Jahre.

Die Arbeiten wurden beschränkt unter 5 Firmen ausgeschrieben. Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor, von denen alle zur Eröffnung zugelassen wurden.

Nach rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung ergibt sich folgende Angebotsübersicht jeweils inkl. MwSt.:

1.	164.772,76 €
2. Firma Baum GmbH, Renchen	172.292,66 €
3.	172.489,31 €

Der günstigste Anbieter zog sein Angebot zurück.

Es ist geplant, dass die Firma Baum GmbH die Arbeiten ab dem Zeitpunkt der Auftragsvergabe ausführt.

**Finanzierung:**

Im Haushalt 2025 stehen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Firma Baum GmbH arbeitete bereits in diesem Bereich für die Gemeinde Appenweier und ist als leistungsfähig bekannt.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Firma Baum GmbH zum Preis von 172.292,66 € incl. MwSt. zu vergeben.

**Beschluss:** einstimmig.

**TOP 5 NBG „In der Wiedi/Obere Dorfstraße“, Nesselried**  
**hier: Zuteilung der Bauplätze im Nachrückverfahren**

Der Vorsitzende führt in den Sachverhalt ein und erteilt anschließend Skadi Förster zur Vorstellung des Sachverhalts das Wort.

**Sachverhalt:**

Im NBG „In der Wiedi/Obere Dorfstraße“ befinden sich noch 2 Bauplätze zur Veräußerung im Nachrückverfahren.

Inhaltlich wird auf die Vorlage zu den bereits zugeteilten Bauplätzen verwiesen. (öffentliche GRS 04.11.2024 und 20.01.2025)

**Bewerber RMPJ8HVC hat seine Kaufabsicht für Bauplatz Nr. 8, Flst.Nr. 1889 erklärt. Der Bewerber hat 70 Punkte.**

Gemäß der Vergaberichtlinie muss über die endgültige Bauplatzzuteilung der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheiden. Aus Gründen des Datenschutzes hat die Beschlussfassung ohne Namensnennung der Bewerber zu erfolgen. Die Bauplatzbezeichnung und erzielten Gesamtpunkte sind anzugeben.

Der letzte übrige Bauplatz (Nr. 9) wird aktuell weiter im Nachrückverfahren an die verbleibenden Bewerber angeboten. Über dessen Zuteilung ist zu gegebener Zeit zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Zuteilung des Bauplatzes Nr. 8, Flst.Nr. 1889 an Bewerber RMPJ8HVC.

**Beschluss:** einstimmig.

**TOP 6 Bekanntgaben****1. ARTappenweier – Ticketverkauf**

Tickets für Veranstaltungen sind ab sofort ausschließlich online unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de) und an bundesweiten Vorverkaufsstellen erhältlich. Örtliche Vorverkaufsstelle in Appenweier ist Wiko Reisen, Ortenauer Straße 52. Der Verkauf über Bürgerservice und Ortsverwaltungen entfällt. Werbeplakate enthalten künftig einen QR-Code zur direkten Buchung. Restkarten gibt es an der Abendkasse.

**2. Dachsanierung Rathaus Appenweier**

Die Schäden am Gebälk des historischen Rathauses sind erheblich. Ob saniert oder neu aufgebaut wird, entscheidet das Landesdenkmalamt nach einem Ortstermin am 24.03.2025. Eine Besichtigung mit dem Gemeinderat samt Vorstellung des Zeitplans wird geplant.

### **3. Kreditaufnahme Wasserversorgung**

Zur Sicherung der Liquidität hat der Eigenbetrieb Wasserversorgung einen Kredit über 880.000 € bei der LBBW aufgenommen (Laufzeit: 30 Jahre, Zins: 3,38 % fest über die Laufzeit).

### **4. Vergabe Wasserzählerwechsel**

Die Firma Albert Kropp GmbH aus Lauf übernimmt ab März 2025 den turnusmäßigen Austausch der Wasserzähler.

### **5. Fahrradsammelschließanlage Bahnhof**

Seit Mitte Februar steht Pendlern am Bahnhof Appenweier eine Fahrradsammelschließanlage zur Verfügung. Buchungen erfolgen per App oder über [www.bikeandridebox.de](http://www.bikeandridebox.de). Mit Gutscheincode „Appenweier-2025“ ist eine Woche Nutzung gratis (zweimal pro Profil einlösbar)

### **6. Dank an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer**

Herzlichen Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die durch ihren engagierten Einsatz für einen reibungslosen Ablauf der Wahl gesorgt haben. Ihr tatkräftiges Mitwirken hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Wahl zügig, transparent und ohne Beanstandungen durchgeführt werden konnte. Wir schätzen Ihr ehrenamtliches Engagement sehr und freuen uns über Ihren wertvollen Beitrag zum demokratischen Miteinander in unserer Gemeinde.

### **7. Sicherheitskonzept Altweiberball Appenweier**

Für den diesjährigen Altweiberball wird es ein umfangreiches Sicherheitskonzept geben. Hintergrund ist eine Vorgabe der Landespolizei. Die zusätzlichen Blockaden werden mittels Einsatzfahrzeugen der Polizei umgesetzt und am nördlichen sowie südlichen Eingang der für den Verkehr gesperrten Ortenauer Straße sowie an den Einmündungen der Nesselrieder Straße und Bachstraße platziert.

Ralf Wiedemer führt weiter aus und erläutert die geplanten Absperrmaßnahmen.

Matthias Schöttler bedankt sich im Namen der Vereine für die Unterstützung durch die Gemeinde Appenweier und die schnelle Umsetzung durch den Bauhof.

## **TOP 7 Fragen und Anregungen der Einwohner und Bürger an den GR und die Verwaltung**

Keine Wortmeldungen aus dem Zuhörerbereich.